

VORLAGE

an die  
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	<b>242/</b>
			<b>16-</b>
			<b>21</b>
AusIB	ÄR	PBUA	SozJA
KSSpA	OBR	HuFA	StV

**Betreff: Wahl eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Rüsselsheim-Bauschheim**

**M-Nr.: 270/17**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für das Ortsgericht Rüsselsheim-Bauschheim

**Herrn Gerhard Bergemann, wh Böhmerwaldstr. 5,  
65428 Rüsselsheim am Main,  
zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher**

zu wählen.

**Begründung:**

**Grundsätzliches:**

Die Einrichtung von Ortsgerichten richtet sich nach dem Ortsgerichtsgesetz in der Fassung vom 2. April 1980. Sie werden von der Gemeinde eingerichtet und sind Hilfsbehörden der Justiz (§§ 1 u. 2 Ortsgerichtsgesetz). Aufsicht über die Ortsgerichte führt der Direktor des Amtsgerichtes, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört (§ 3 Ortsgerichtsgesetz).

Für jedes Ortsgericht werden ein Ortsgerichtsvorsteher und vier Ortsgerichtsschöffen bestellt (§ 4 Ortsgerichtsgesetz). Der Direktor des Amtsgerichtes kann bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen zu Stellvertretern des Ortsgerichtsvorstehers ernennen. Die Mitglieder der Ortsgerichte sind Ehrenbeamte (§§ 5 u. 6 Ortsgerichtsgesetz).

Die Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr erreicht hat (§ 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz).

Die Mitglieder der Ortsgerichte werden von der Gemeindevertretung in schriftlicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wenn niemand widerspricht, kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Für die zu besetzenden Stellen sind getrennte Wahlgänge erforderlich. Es sind jeweils die Personen gewählt, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen (§ 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz).

Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind (§ 8 Ortsgerichtsgesetz). Sie sollten mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Ortsgerichtsmitglieder können **nicht** Personen sein

- die ihren Wohnsitz **nicht** im Bezirk des Ortsgerichtes haben
- welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben
- die als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

Für die Ernennung, Verabschiedung und Entlassung von Ortsgerichtsmitgliedern ist der Direktor des Amtsgerichtes zuständig.

#### Zum Beschlussvorschlag:

Dem Ortsgericht Rüsselsheim-Stadt gehören derzeit an:

Herr Heinz E. Schneider	Ortsgerichtsvorsteher (ab 22.02.2011)
Herr Peter Scholtysik	stellv. Ortsgerichtsvorsteher (ab 18.09.2002)
Herr Werner Stahl	Ortsgerichtsschöffe (ab 01.09.1999)
Herr Horst Leismann	Ortsgerichtsschöffe (ab 18.09.2002)
Herr Borislav Fistic	Ortsgerichtsschöffe (ab 14.08.2015).

Gemäß Mitteilung des Amtsgerichtes Rüsselsheim endete die Amtszeit des stellv. Ortsgerichtsvorstehers Herrn Peter Scholtysik mit Ablauf des 17.09.2017.

Herr Scholtysik steht für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung.

Die SPD, welche Herrn Scholtysik ehemals vorschlug, hat mit Schreiben vom 20.09.2017 mitgeteilt, dass sie Herrn Gerhard Bergemann für das Amt des stellv. Ortsgerichtsvorstehers für das Ortsgericht Rüsselsheim-Bauschheim vorschlägt.

Rüsselsheim am Main, den 24.10.2017

Patrick Burghardt  
Oberbürgermeister